

Katalog über die Zuständigkeiten der Ausschüsse des Rates der Stadt Bochum

Katalog über die Themenfelder der Beiräte

gemäß Beschluss des Rates der
Stadt Bochum vom 19. November 2020

Präambel

Die Ausschüsse des Rates entscheiden im Rahmen der Ansätze des Haushaltsplanes und der haushaltsrechtlichen Bestimmungen in Angelegenheiten ihres Fachbereichs, die ihnen durch Rechtsvorschriften, Ratsbeschluss oder diese Richtlinien übertragen worden sind.

Das Rückholrecht des Rates und sein Recht, im Einzelfall eine andere Zuständigkeitsregelung zu treffen, bleiben unberührt.

Im Übrigen beraten die Ausschüsse Angelegenheiten ihres Fachbereichs, die der Zuständigkeit des Rates oder des Haupt- und Finanzausschusses unterliegen, vor.

Die Ausschüsse beraten ferner über Mitteilungen der Verwaltung.

Die Ausschüsse sind bei ihren Beratungen aufgerufen, die Charta der Vielfalt, die Inhalte des Rahmenplans Gleichstellung, das Integrationskonzept, und die Grundsätze der Nachhaltigkeit kommunaler Entscheidungen zu berücksichtigen.

Die Zuständigkeit der Bezirksvertretungen nach der Hauptsatzung und den dazu ergangenen Richtlinien und die Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters, die diese / dieser aufgrund von Rechtsvorschriften oder im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung hat, werden durch den Zuständigkeitskatalog nicht berührt.

Bei Regelungslücken im Zuständigkeitskatalog legt die Verwaltung die Angelegenheit dem Rat zur Entscheidung vor.

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen können sachkundige Bürgerinnen / Bürger und Einwohnerinnen / Einwohner in bestimmte Ausschüsse berufen werden.

Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW werden in den zuständigen Fachausschüssen beraten.

Den Fachausschüssen wird für ihren Zuständigkeitsbereich die Entscheidung für überbezirkliche Bauplanungen ab 60.000 EUR im Einzelfall übertragen, soweit nicht der Betriebsausschuss für die Eigenbetriebe zuständig ist.

Ausschüsse

Die Ausschüsse des Rates setzen sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung des Ausschusses	Mitglieder	Sachkundige Bürgerinnen und Bürger nach § 58 (3) GO NRW	Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner
Haupt- und Finanzausschuss	15	Nein	Nein
Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (JHA)	15 *)	Ja	lt. Jugendamtssatzung
Umlegungsausschuss	5 **)	Nein	Nein
Ausschuss für Beteiligungen und Controlling	15	Ja	bis zu 3
Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales	15	Ja	bis zu 9
Ausschuss für Kultur und Tourismus	15	Ja	bis zu 3
Ausschuss für Sport, Bewegung und Freizeit	15	Ja	bis zu 3
Ausschuss für Schule und Bildung	15	Ja	bis zu 6 ***)
Ausschuss für Strukturentwicklung, Digitalisierung und Europa	15	Ja	bis zu 3
Ausschuss für Planung und Grundstücke	15	Ja	bis zu 3
Ausschuss für Mobilität und Infrastruktur	15	Ja	bis zu 3
Ausschuss für Umwelt, Nachhaltigkeit und Ordnung	15	Ja	bis zu 3
Rechnungsprüfungsausschuss	15	Ja	Nein
Wahlprüfungsausschuss	15	Nein	Nein
Betriebsausschuss für die Eigenbetriebe	15 *****)	Ja	4 *****)
Integrationsausschuss	15 *****)	Ja	Nein

*) 15 stimmberechtigte Mitglieder, davon 9 Ratsmitglieder oder in der Jugendhilfe erfahrene Personen und 6 auf Vorschlag der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Rat gewählte stimmberechtigte Mitglieder.

***) 5 stimmberechtigte Mitglieder, davon 2 Ratsmitglieder und 3 Sachverständige.

*****) davon zwei sachkundige Einwohnerinnen / Einwohner als Pflichtmitglieder ohne Stimmrecht gemäß § 85(2) Schulgesetz NRW.

*****) 8 direkte gewählte Mitglieder, 7 Ratsmitglieder

*****) 15 Mitglieder, 4 sachkundige Einwohnerinnen / Einwohner - laut Betriebssatzung

Haupt- und Finanzausschuss

Zuständigkeiten gemäß Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und Hauptsatzung

Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

- Vorgänge von besonderer politischer oder wirtschaftlicher Bedeutung, die der Rat weder sich noch einem Ausschuss ausdrücklich vorbehalten hat und die auch nicht in die ausschließliche Zuständigkeit des Rates fallen
- Vorgänge, die in die Beratungszuständigkeit der Fachausschüsse fallen und nicht vom Rat gem. § 41 GO NRW oder anderer gesetzlicher Vorschriften zu entscheiden sind und bei denen sich der Rat nicht ausdrücklich die Entscheidung vorbehalten hat
- Regelung von Zuständigkeiten im Einzelfall gemäß § 37 Absatz 2 GO NRW
- Kompetenzstreitigkeiten zwischen anderen Ratsausschüssen
- Interkommunale Kooperationen
- Grundsatzfragen des bürgerschaftlichen Engagements
- Grundsatzfragen des kommunalen Krisenmanagements
- Grundsatzfragen zur Inklusion
- Grundstücksgeschäfte ab 500.000 EUR Verkehrswert
- Bereitstellung über- und außerplanmäßiger Haushaltsmittel und Verpflichtungsermächtigungen ab 250.000 Euro bis 750.000 Euro (konsumtiv) und ab 500.000 Euro bis 1.000.000 Euro (investiv) gemäß § 83 bzw. 85 GO NRW
- Grundsatzfragen der Verwaltungsoptimierung, der Personalentwicklung und des elektronischen Sitzungsdienstes
- Grundsatzfragen der verwaltungsinternen Digitalisierung, Datenverarbeitung und IT-Sicherheit
- Dienst- und arbeitsrechtliche Entscheidungen für Bedienstete in Führungspositionen, nach Maßgabe der GO NRW und der Hauptsatzung. Soweit solche Entscheidungen Beschäftigte in der bezirklichen Selbstverwaltung betreffen, ist die Bezirksvertretung vorher zu hören.
- Zahl der anzustellenden Nachwuchskräfte

Der Haupt- und Finanzausschuss ist insbesondere in nachstehenden Angelegenheiten vorberatend zu beteiligen:

- Entscheidungen des Rates
- Haushalt der Stadt Bochum einschließlich Haushaltssatzung, Haushaltssicherungskonzept, Eckwertebeschluss und wirkungsorientierter Steuerung

- Maßnahmen zur Verwaltungsmodernisierung einschließlich der allgemeinen Grundsätze, nach denen die Verwaltung geführt werden soll
- Grundsätze der Beamtenbewertung
- Strategische Personal- und Organisationsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung gleichstellungsrelevanter Aspekte
- Gleichstellungsangelegenheiten der Stadt Bochum und nach dem Landesgleichstellungsgesetz
- Organisatorische Veränderungen, die eine Höherbewertung im höheren Dienst oder eine Stellenneuschaffung im höheren Dienst zur Folge haben (Mitteilung der Verwaltung)
- Stellenübertragungen, die in den Zuständigkeitsbereich der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters fallen und Beschäftigte des höheren Dienstes betreffen (Mitteilung der Verwaltung)

Ausschuss für Beteiligungen und Controlling

Dem Ausschuss wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

- Beteiligungen der Stadt Bochum, vorbehaltlich der Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses bzw. des Rates
- „Public Corporate Governance Kodex“
- Berichtswesen und Quartalsberichterstattung zum Beteiligungscontrolling und zum Haushalt
- Einführung und Umsetzung von Controlling-Systemen zur Überwachung
 - des städtischen Haushalts,
 - von Großprojekten,
 - von Bauinvestitionen und
 - des städtischen Zins- und Schuldenmanagements

Der Ausschuss ist insbesondere in nachstehenden Angelegenheiten vorberatend zu beteiligen:

- Beteiligungscontrolling
- Grundsätze der Strategischen Steuerung der städtischen Beteiligungen
- Zielvereinbarungen mit städtischen Beteiligungsunternehmen
- Grundsätze der paritätischen Besetzung in Gremien der Beteiligungsunternehmen
- Beteiligungsbericht

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Dem Ausschuss wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

- Gewährung von Zuschüssen an Vereine, Verbände, Selbsthilfegruppen und Initiativen im Bereich Soziales und Wohnen und im Bereich Gesundheit
- Leitlinien, Struktur und Inhalt der Bochumer Seniorenarbeit
- Beschäftigungs- und arbeitsmarktpolitische städtische Maßnahmen
- Fachpläne aus dem Sozial- und Gesundheitsbereich
- Ergebnisse der Gesundheitskonferenz und der Pflegekonferenz

Der Ausschuss ist insbesondere in nachstehenden Angelegenheiten vorberatend zu beteiligen:

- Maßnahmen und Programme zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit
- Zielplanungen des Jobcenters und der Bochumer Beschäftigungsförderungsgesellschaft
- Grundsatzfragen der Leistungsgewährung nach SGB II und SGB XII
- Planung von sozialen Einrichtungen für Ältere, Behinderte, Wohnungslose, Flüchtlinge und Asylbewerber, einschließlich der Grundlagen für die Bedarfsfeststellung
- Aufgaben gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 SGB I, soweit Einzelbestimmungen des SGB nicht die Zuständigkeit des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie ausdrücklich vorsehen
- Sozial- und Gesundheitsberichterstattung
- Fragen der Gesundheitsvorsorge und -fürsorge (einschl. der Sachbereiche Toxikologie, Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung)
- Gesundheitsförderung
- Sucht- und Drogenhilfe
- Krankenhausplanung
- verbindliche kommunale Pflegebedarfsplanung
- soziale Maßnahmen in integrierten Stadtentwicklungsgebieten
- Wohnraumversorgung Obdachlosigkeit

Ausschuss für Kultur und Tourismus

Dem Ausschuss wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

- Kulturelle Belange mit Ausnahme des Bereichs der Erwachsenenbildung
- Standort, Errichtung und Sanierung kultureller Einrichtungen
- Gewährung von Zuschüssen an Kultureinrichtungen ab 5.000 EUR
- Städtische Kulturgroßveranstaltungen
- Kulturpreise der Stadt
- Tourismusangelegenheiten

Der Ausschuss ist insbesondere in nachstehenden Angelegenheiten vorberatend zu beteiligen:

- Eintrittsentgelte städtischer Kultureinrichtungen
- Wirtschaftsplan und Jahresabschluss des Schauspielhauses
- Regionale und interkommunale Kooperationen im Kulturbereich
- Kultur- und Kreativwirtschaft
- Förderung der Erinnerungskultur
- Konzeptionelle Entscheidungen „Haus des Wissens“
- Konzeptionelle Entscheidungen im Bereich Bibliotheken, auch in Stadtteilen

Ausschuss für Sport, Bewegung und Freizeit

Dem Ausschuss wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

- Sport-, Bewegungs- und Freizeiteinrichtungen
- Verwendung der Haushaltsmittel - einschließlich der Sportpauschale – für Neubau- und Modernisierung von Sportanlagen
- Festlegung der Sportförderrichtlinien
- Gewährung von Förderungen entsprechend der Sportförderrichtlinien an örtliche Sportvereine, Sportvereinigungen und Sportverbände, sofern nicht die Bezirksvertretungen oder die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister zuständig sind
- Grundlegende Benutzungs- und Betreuungsverträge mit Vereinen
- Sportstättenentwicklungsplanung, Wasserflächenentwicklungsplanung
- Sportgroßveranstaltungen, Sport- und Bewegungsevents
- Spiel und Bewegung in der Stadt

Der Ausschuss ist insbesondere in nachstehenden Angelegenheiten vorberatend zu beteiligen:

- Eintrittsentgelte und Benutzungsgebühren für Sportstätten
- Regionale Sportentwicklung, nationale Sportentwicklung (z.B. Olympiade, Weltmeisterschaften, Universiade, Deutsche Meisterschaften)
- Grundsatzangelegenheiten von Wasserflächen und Schwimmen

Ausschuss für Schule und Bildung

Dem Ausschuss wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

- Vorschlag des Schulträgers nach § 61 Schulgesetz NRW
- Einrichtung von Arbeitsgruppen und die Durchführung von besonderen Projekten und Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich dieses Ausschusses.

Der Ausschuss ist insbesondere in nachstehenden Angelegenheiten vorberatend zu beteiligen:

- Schule, berufliche Bildung, Erwachsenenbildung
- Kommunale Koordinierungsstelle „Übergang Schule Beruf NRW“
- Schulentwicklungsplanung für alle Schulformen im Einklang mit dem Schulgesetz
- Ergebnisse der Regionalen Bildungskonferenz
- Gemeinsames Lernen / Inklusion
- Konzeptionelle Entscheidungen „Haus des Wissens“

Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (JHA)

15 stimmberechtigte Mitglieder, davon 9 Ratsmitglieder oder in der Jugendhilfe erfahrene Personen und 6 auf Vorschlag der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Rat gewählte Personen (§ 71 Aechtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII-KJHG), § 4 Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), § 4 Abs. 2 Satzung für das Jugendamt der Stadt Bochum (Jugendamtssatzung)

Beratende Mitglieder gemäß Jugendamtssatzung

Zuständigkeiten gemäß Jugendamtssatzung

Dem Ausschuss wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

- Gesamtstädtischen Rahmenregelungen zur Spielleitplanung

Der Ausschuss ist insbesondere in nachstehenden Angelegenheiten vorberatend zu beteiligen:

- Satzung des Jugendamtes
- Umsetzung der Spielleitplanung

Ausschuss für Strukturentwicklung, Digitalisierung und Europa

Dem Ausschuss wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

- Leitlinien der Wirtschaftsentwicklung
- Gewerbeflächenentwicklung, Sondervermögen „Fonds Gewerbeflächenankauf“
- Flächennutzungsplanung
- Gesamtstädtische Rahmenplanungen, Bodenpolitik und Flächenstrukturierung
- Integrierte Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Städtebauförderung)
- Freiraumplanung
- Wohnungsmarkt, Handlungskonzept Wohnen
- Grundsätze der Digitalisierung auf allen Stadtebenen
- Kooperation mit Hochschulen, UniverCity, Wissenschaft
- Markenbildungsprozesse
- Stellungnahmen zu Durchführung / Änderungen von Landesentwicklungsplänen, Regionalplänen, Zielabweichungs- und Raumordnungsverfahren
- Europaangelegenheiten

Der Ausschuss ist insbesondere in nachstehenden Angelegenheiten vorberatend zu beteiligen:

- Maßnahmen Strukturwandel
- ISEK Innenstadt
- Bochum Strategie
- Europäische Union (Förderkulisse, Repräsentation etc.)
- Regionalplan RUHR
- Demographische Entwicklung, Sozialberichterstattung
- Nachhaltigkeitsgrundsätze, Klimaschutzziele

Ausschuss für Planung und Grundstücke

Dem Ausschuss wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

- verbindliche Bauleitplanung
- Vorhaben- und Erschließungspläne
- Grundsatzbeschlüsse über städtebaulich bedeutsame Vorhaben
- Grundstücksgeschäfte ab 100.000 Euro bis unter 500.000 Euro Verkehrswert
- Umsetzung des Wohnungsaufsichtsgesetzes (Problemimmobilien)
- Denkmalschutz
- Kontinuierliche Fortschreibung der zu verkaufenden Grundstücke
- Städtebauliche Verträge
- Regelmäßige Berichterstattung über die Ergebnisse des Gestaltungsbeirates
- Städtebauliche Entwürfe, Wettbewerbe und Konzeptionen als Entwicklungslinien der Bauleitplanung
- Grundstücksgeschäfte (Mieten und Pachten von Immobilien mit einer Laufzeit ab fünf Jahren unter Anrechnung von Verlängerungsoptionen, sofern nicht die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister oder eine Bezirksvertretung zuständig ist

Der Ausschuss ist insbesondere in nachstehenden Angelegenheiten vorberatend zu beteiligen:

- Grundstücksgeschäfte in der Zuständigkeit der Bezirksvertretungen
- Mitteilung über die von der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister getätigten Grundstücksgeschäfte
- Anregungen des Gestaltungsbeirats
- Ergebnisse der Flächenkonferenz
- Handlungskonzept Wohnen
- Mitteilungen über beabsichtigte Befreiungen und Ausnahmen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans, eines Landschaftsplans oder nach Paragraf 35 Baugesetzbuch
- Grundstücksgeschäfte, bei denen der Buchwert beziehungsweise der vom Gutachterausschuss festgelegte Wert um mehr als zehn Prozent unterschritten wird und deren Wert 30.000 Euro übersteigt
- Veränderungssperren
- Mitteilungen über von der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister geschlossene Grundstücksgeschäfte (Mieten und Pachten von Immobilien mit einer Laufzeit von bis zu fünf Jahren)

Ausschuss für Mobilität und Infrastruktur

Dem Ausschuss wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

- Grundsatzbeschlüsse, Planung und Ausbau der überbezirklichen Infrastruktur
- Umsetzung der Mobilitätsplanung
- Entwässerung
- Grundsätze der Infrastrukturplanung (u.a. Straßen, Radverkehrsanlagen, Gehwege)
- Grundsätze der Mobilitätsplanung
- Grundsätze der digitalen Mobilitätssteuerung

Der Ausschuss für ist insbesondere in nachstehenden Angelegenheiten vorberatend zu beteiligen:

- Leitbild Mobilität
- Nahverkehrsplan
- ÖPNV Bedarfsplanung
- Radverkehrsnetz
- autonome Mobilität
- Ausbau der E-Mobilität und Ladeinfrastruktur
- Abwasserbeseitigungskonzept, Satzungen

Ausschuss für Umwelt, Nachhaltigkeit und Ordnung

Dem Ausschuss wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

- Lärmaktionsplanung
- Strategische Umweltplanung
- Grundsätze der Nachhaltigkeitsplanung
- Friedhofs- und Forstwesen, städtische Grünflächen
- Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiete
- Abfallwirtschaftskonzept
- Kleingartenwesen
- Sicherheit und Ordnung (Ordnungspartnerschaft)
- digitales Baumkataster
- Entscheidung über Widersprüche des Beirats bei der Unteren Landschaftsbehörde

Der Ausschuss ist insbesondere in nachstehenden Angelegenheiten vorberatend zu beteiligen:

- Klimaschutzkonzepte und Klimaschutzmaßnahmen
- Baumschutzsatzung
- Wertstoffrecycling, Bodenmanagement
- Planungen mit Umweltverträglichkeitsprüfung, sofern Belange des Natur- und Landschaftsschutzes betroffen sind
- Verwendung von Ersatzgeldern
- Mitteilungen über Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz und dem Kreislaufwirtschaftsgesetz
- Öffentliche Einrichtungen der Stadt mit den Schwerpunkten Abfall, Feuerwehr, Chemisches Untersuchungsamt Westfalen AöR etc.)
- Angelegenheiten des Kommunalen Ordnungsdienstes
- Angelegenheiten des Feuerwehr- und Rettungsdienstes
- Satzungen, die nicht in die Zuständigkeit anderer Fachausschüsse fallen
- Umweltmedizin
- Veterinärbereich

- Angelegenheiten des Verbraucherschutzes
- Angelegenheiten „Fair Trade Town“

Rechnungsprüfungsausschuss

Zuständigkeiten gemäß Gemeindeordnung NRW

Wahlprüfungsausschuss

Zuständigkeiten nach Gemeindeordnung, Kommunalwahlgesetz und Kommunalwahlordnung

Betriebsausschuss für die Eigenbetriebe

Dem Ausschuss wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

- Aufgaben, nach GO NRW, EigVO, Hauptsatzung und Betriebssatzung sowie die vom Rat ausdrücklich übertragenen Aufgaben, insbesondere

1. Einstellung, Änderung der Eingruppierung, Kündigung von Angestellten des Eigenbetriebes bzw. der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung, soweit ihre Stellen dem höheren Dienst zuzuordnen sind.

Hiervon unberührt bleibt die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitungen durch den Rat.

2. Gestaltung von Leistungszielen

3. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrausgaben nach §§ 15, 16 EigVO, soweit nicht die Dienstanweisung für die Betriebsleitung der Betriebsleitung Entscheidungsbefugnisse einräumt.

4. Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfalle einen in der Dienstanweisung für die Betriebsleitung festzulegenden Betrag übersteigt. Ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der GO NRW, der EigVO oder der Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind.

5. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen, wenn sie im Einzelfall einen in der Dienstanweisung für die Betriebsleitung festzulegenden Betrag übersteigen,

6. Planung überbezirklicher Bauplanungen und Hochbaumaßnahmen sowie der dazugehörigen technischen Anlagen ab 60.000 EUR im Einzelfall.

7. Grundsatzfragen des Gebäudemanagements,

- Entscheidungen des Rates im Zuständigkeitsbereich dieses Ausschusses, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister mit der/dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses für die Eigenbetriebe entscheiden. § 60 Abs. 1 S. 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend.

Der Ausschuss ist insbesondere in nachstehenden Angelegenheiten vorberatend zu beteiligen:

- Entscheidungen des Rates im Zuständigkeitsbereich dieses Ausschusses

- Bezirkliche Hochbaumaßnahmen und die dazugehörigen technischen Anlagen (Mitteilung der Verwaltung)

- Festlegung / Änderungen der Wertgrenze bei Verträgen in der Dienstanweisung für die Betriebsleitung

Umlegungsausschuss

Zuständigkeiten gemäß Baugesetzbuch

Integrationsausschuss

Dem Ausschuss wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

Bewilligung von Zuschüssen für die Arbeit von Vereinen, Zentren und Initiativen, die in der Migrations-, Integrations- und Antidiskriminierungsarbeit tätig sind.

Der Ausschuss ist insbesondere in nachstehenden Angelegenheiten vorberatend zu beteiligen:

- Projekte auf der Grundlage weiterer EU-, Bundes- und Landesmittel zur Förderung der Integration und des friedlichen gleichberechtigten Zusammenlebens, vorbehaltlich der Regelungen der Hauptsatzung
- Fragen der Migration und Integration
- Unterbringungs- und Betreuungsangelegenheiten von Geflüchteten
- Leitlinien, Struktur und Inhalt der Bochumer Seniorenarbeit
- Sozial- und Gesundheitsberichterstattung
- verbindliche kommunale Pflegebedarfsplanung
- Kommunale Koordinierungsstelle „Übergang Schule Beruf NRW“ und Regionales Bildungsbüro
- Schulentwicklungsplanung für alle Schulformen im Einklang mit dem Schulgesetz
- Ergebnisse der Regionalen Bildungskonferenz
- Integrierte Stadtentwicklung
- Kinder- und Jugendförderplan

Beiräte

Die vom Rat eingerichteten Beiräte setzen sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung des Beirates	Mitglieder
Beirat für „Frauen, Geschlechtergerechtigkeit und Emanzipation“	11
Beirat für „Leben im Alter“	11
Beirat „Bochum Strategie“	7 Ratsmitglieder; weitere beratende Ratsmitglieder
Beirat für „Gestaltung und Baukultur“	4 Ratsmitglieder (zus. 5 externe Berater*innen)

Beirat für „Frauen, Geschlechtergerechtigkeit und Emanzipation“

Dem Beirat werden folgende Themenfelder zur Beratung gegeben:

Grundsatzfragen des Landesgleichstellungsgesetzes NRW

Gleichstellungsplan der Stadt Bochum

Gender Mainstreaming

Grundsatzfragen zur Frauen- und Mädchenförderung, zur Gleichstellung aller Geschlechter, insbesondere über die Finanzierung von Organisationen, Initiativen und Projekten.

Grundsatzfragen zur Antidiskriminierung und zum ehrenamtlichen Engagement, insbesondere durch die Förderung von Programmen, Projekten, Initiativen und Organisationen, die sich gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit einsetzen. Hiervon bleibt die Zuständigkeit des Integrationsausschusses unberührt.

Grundsatzfragen zur Erinnerungskultur, insbesondere durch die Finanzierung von Organisationen, Initiativen und Projekten, die die Vergangenheit Bochums aufarbeiten und sich für antifaschistisches Gedenken einsetzen. Hiervon bleibt die Zuständigkeit des Kulturausschusses unberührt.

Fragen der Geschlechtergerechtigkeit und Antidiskriminierung in der Stadtentwicklung sowie bei der Mobilität und Infrastruktur.

Fragen der Geschlechtergerechtigkeit und Antidiskriminierung in der Sozial-, Jugend-, Integrations-, Bildungs- und Gesundheitspolitik, insbesondere bei der sexuellen Gesundheit.

Fragen der Geschlechtergerechtigkeit und Antidiskriminierung in der Personal- und Haushaltspolitik.

Beirat für „Leben im Alter“

Dem Beirat werden folgende Themenfelder zur Beratung gegeben:

Beratung der Grundsätze des Lebens im Alter

Planung einer seniorengerechten Stadt und Verbesserung der Lebensqualität der älteren Menschen

Gestaltung einer alters- und alternsgerechten Infrastruktur im Wohn- und Lebensumfeld

Teilhabe der älteren Menschen am gesellschaftlichen Leben

Seniorengerechte Planungen im Bereich Wohnraumversorgung, Mobilität, Sicherheit sowie Gesundheitsvorsorge und Gesundheitsversorgung

Bedarfsgerechte Pflegeinfrastruktur

Miteinander der Generationen im Quartier

Beirat „Bochum Strategie“

Dem Beirat werden folgende Themenfelder zur Beratung gegeben:

Beratung der Wirkungsziele der Bochum Strategie

Beratung der Fortschreibung der Kernaktivitäten der Bochum Strategie

Beratung der Evaluationsergebnisse der Kernaktivitäten der Bochum Strategie

Beirat „Gestaltung und Baukultur“

Dem Beirat werden folgende Themenfelder zur Beratung gegeben:

Beratung von Planungs- und Bauvorhaben, städtebaulichen Planungen und Freiraumplanungen

Beratung zu Leitzielen der Baukultur in Bochum

Vorbereitung der regelmäßigen Berichterstattung der politischen Gremien, i.d.R. des Ausschusses für Planung und Grundstücke